

**Hausarbeit zur Großen Übung im Öffentlichen Recht im Wintersemester
2026/2027 der Professur für Öffentliches Recht und Wirtschaftsvölkerrecht
(Prof. Dr. Isabel Feichtner) an der Universität Würzburg**

Am 19. Juni 2026 zeigte die Studentin A bei der bayerischen kreisfreien Stadt S als Versammlungsleiterin eine Veranstaltung mit dem Titel »Akademische Komplizenschaft« an. Als Veranstalterin benannte sie die Gruppe »Students for Palestine S«. A gibt an, bei der Veranstaltung handele es sich um das Aufstellen eines Informationsstands. Die Veranstaltung solle vom 21. bis 23. Juli 2026 von jeweils 09:00 bis 18:30 Uhr stattfinden. An dem Informationsstand werde die Gruppe »Students for Palestine S« über das Thema »Akademische Komplizenschaft und Mitverantwortung der Wissenschaft für die Verletzung der Rechte von Palästinenser*innen« informieren und Gespräche mit Interessierten führen. Veranstaltungsort solle die von A genau bezeichnete Grünfläche sein, die Teil des an die Universitätsstraße angrenzenden Campus der Universität U ist.

Die von A bezeichnete Grünfläche ist 2,5 Hektar groß und besteht überwiegend aus Rasen und Verbindungswegen. Sie ist öffentlich zugänglich und wird von Universitätsangehörigen, Besucher*innen und Passant*innen zum Aufenthalt und als Wegfläche genutzt. Verschiedene Universitätsgebäude umgeben die Grünfläche, sie grenzt unmittelbar an den Außenbereich der Mensa an. Der Freistaat Bayern ist Eigentümer der Grünfläche. Er hat sie aber der U zur Nutzung überlassen. Die U verfügt über weitere Universitätsgebäude im übrigen Stadtgebiet. Auf dem Campus an der Universitätsstraße befinden sich ein Großteil der Fakultäten, die Zentralbibliothek und der überwiegende Teil der Universitätsverwaltung.

Am 22. und 23. Juli 2026 ist an der U eine Vor-Ort-Begutachtung durch eine internationale Gutachter*innengruppe im Rahmen der Bewerbung der U als »Prestigeuniversität« geplant. »Prestigeuniversität« ist ein hochdotiertes Förderprogramm des Bundes und der Länder auf Grundlage von Art. 91b GG. Mit Erfolg der Bewerbung würde U umfangreiche Fördermittel in Höhe von bis zu 15 Millionen Euro jährlich erhalten. Der Förderzeitraum beträgt mindestens zehn Jahre. An der Bewerbung beteiligen sich mehrere Fakultäten unter Einsatz erheblicher Ressourcen. Vergleichbare Förderprogramme werden nur alle zehn Jahre ausgeschrieben. Die Begutachtung durch die internationale Gutachter*innengruppe hat einen ausschlaggebenden Einfluss auf die Förderentscheidung. Nur fünf der elf von unterschiedlichen Universitäten ein-

gereichten Bewerbungen für die Förderung als »Prestigeuniversität« werden maximal erfolgreich sein.

Die Bewerbung der U steht unter dem Motto »Empowering for Change«. In ihrem Förderantrag weist die U auf ihre mutige Forschung, ihren exzellenten Spirit und ihren Dialog mit der Gesellschaft hin. Die U stehe dafür, neue Wege zu gehen und in Zeiten globalen Wandels wissensgeleitete gesellschaftliche Transformationsprozesse voranzutreiben. U verspricht sich von einer Förderung als »Prestigeuniversität« einen erheblichen Reputationsgewinn, der ihre Attraktivität für Studierende und Forschende außerordentlich steigern würde. Aus der Tagesordnung der Vor-Ort-Begutachtung geht hervor, dass sich die Gutachter*innen überwiegend in den verschiedenen Gebäuden der U auf dem Campus an der Universitätsstraße aufhalten werden. Eine Begehung des Außengeländes soll am 22. Juli 2026 von 13:00 bis 15:00 Uhr stattfinden. Davor werden die Gutachter*innen bei schönem Wetter im Außenbereich der Mensa zu Mittag essen. Am 23. Juli 2026 von 08:30 bis 10:00 Uhr wird an der Vor-Ort-Begutachtung auch C als Mitglied des Universitätsrats teilnehmen. C ist außerdem Mitglied der jüdischen Gemeinde der Stadt S und Teil des Direktoriums des Zentralrats der Juden in Deutschland. Wegen seiner Funktion im Zentralrat der Juden in Deutschland ist C eine prominente Person des öffentlichen Lebens.

Die Aktionen der »Students for Palestine S« verliefen in der Vergangenheit immer friedlich. Bei der Durchführung früherer Veranstaltungen mit Informationsständen ist es nie zu Gefahren für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zu Rechtsverletzungen gekommen. In ihren Aktionen informieren Sie über Völkerrechtsverletzungen durch die israelische Regierung und die Mitverantwortung von israelischen und deutschen Universitäten. Zu ihrem Informationsmaterial gehören Entscheidungen und Gutachten des Internationalen Gerichtshofs sowie Berichte von Menschenrechtsorganisationen zum militärischen Vorgehen Israels in Gaza und der Besatzung palästinensischen Gebiets. »Students for Palestine S« betreibt zur Öffentlichkeitsarbeit einen Instagram Account mit 1700 Followern. Über die Durchführung der für 21. bis 23. Juli 2026 geplanten Veranstaltung haben sie am 19. Juli 2026 in einer »Story« informiert. »Stories« sind Instagram Posts, die nur für 24 Stunden sichtbar sind. Die »Story« wurde 30 Mal gesehen. Zum Zeitpunkt der Veranstaltungsanzeige war den »Students for Palestine S« die Teilnahme von C an der Vor-Ort-Begutachtung nicht bekannt.

Am 13. Juli 2026 zeigte die Gruppe »Students for Palestine S« auch der U die Veranstaltung an. Ihr Anliegen erläuterte sie der U gegenüber wie folgt:

»Mit dem Informationsstand möchten wir auf die ethische und völkerrechtliche Verantwortung deutscher Universitäten und ihre Verstrickung in Unrechtszusammenhänge aufmerksam machen. Besonders wichtig ist das aktuell wegen des andauernden Völkermords in Gaza und der ansteigenden Anzahl an illegalen Siedlungen im illegal von Israel besetzten Westjordanland. Durch Kooperationen mit israelischen Universitäten und gemeinsame Forschungsprojekte sind deutsche Universitäten an diesen Völkerrechtsverletzungen beteiligt. Darüber möchten wir aufklären. Wir möchten außerdem die Universität dazu auffordern, ihre Kooperationen mit israelischen Universitäten und Forschungsinstitutionen zu überprüfen und gegebenenfalls zu beenden. Bei der von uns geplanten Veranstaltung auf dem Campus am 21. bis 23. Juli 2026 möchten wir Informationsmaterial anbieten und, wenn wir angesprochen werden, Gespräche über die genannten Themen und Forderungen führen. Wir planen weder Lautsprecher einzusetzen noch ein »aggressives Ansprechen« von Personen oder eine anderweitige Störung des universitären Betriebs und der Vor-Ort-Begutachtung. Wir haben die Informationsveranstaltung verantwortungsvoll organisiert und sind uns sicher, einen kontrollierten und friedlichen Ablauf garantieren zu können. Es ist uns aber wichtig, mit den genannten Themen auf dem Campus präsent und sichtbar zu sein, und zwar gerade an den Tagen, an denen sich die Universität im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung unter dem Motto »Empowering for Change« als eine Universität präsentiert, die in die Gesellschaft hineinwirken und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen möchte. Als Studierende und Angehörige dieser Universität möchten wir selbst mit dieser Aktion verantwortlich handeln und eine Debatte über die Universität als ethischer gesellschaftlicher Akteur anstoßen. Wir hoffen auf einen offenen Austausch zwischen Universität und Studierenden, in dem kritisches Denken gefördert wird und akademischer Diskurs stattfinden kann.«

Mit Schreiben vom 14. Juli 2026 antwortete der Präsident der U der Gruppe »Students for Palestine S«:

»Im Zeitraum vom 22. bis 23. Juli 2026 findet im gesamten Bereich der U eine Vor-Ort-Begutachtung unserer Bewerbung als »Prestigeuniversität« statt. Diese Begutachtung ist für die U, die S und deren Umland sowie für den Freistaat Bayern von herausragender Bedeutung. Jedwede Aktivitäten, die geeignet sein könnten, die Begutachtung zu stören, werden an diesen Tagen daher nicht genehmigt. Durch das geplante Aufstellen eines Informationsstands kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Störungen kommen kann, die von Ihrer Gruppe, aber möglicherweise auch von anderen Gruppierungen ausgehen, die Ihr Vorhaben kritisieren und unterbinden wollen.

Wir erteilen daher keine Genehmigung für das Aufstellen eines Informationsstands der Gruppierung »Students for Palestine S« auf dem Universitätsgelände.

Die U ist gesetzliche Vertreterin des Freistaats Bayern als Grundstückseigentümer. Für die Entscheidung beruft die U sich auf das Eigentumsrecht gem. §§ 903, 1004 BGB, auf das Hausrecht nach Art. 31 Abs. 12 S. 1 BayHIG und das der U zustehende Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund geltenden Rechts jegliche allgemein-politische Betätigung in Räumen und auf dem Gelände der Universität unzulässig ist. Dies betrifft auch Aktivitäten studentischer Initiativen wie der Gruppierung »Students for Palestine S«. Wegen ihrer politischen Neutralitätsverpflichtung darf die U keine Räume oder Flächen für politische Veranstaltungen zur Verfügung stellen.«

Mit Bescheid vom 17. Juli 2026, versehen mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung, bestätigte S die Anzeige der Veranstaltung »Akademische Komplizenschaft«. Sie setzte darin allerdings folgende örtliche Beschränkung fest:

»Ziffer 2: Die Versammlung ist entsprechend der auf dem beigefügten Lageplan markierten Fläche an der Bushaltestelle »Universitätsstraße« durchzuführen. Der Lageplan ist Teil dieses Bescheids.«

Vor Festsetzung der Beschränkung hatte S die »Students for Palestine S« angehört. Die Bushaltestelle »Universitätsstraße« befindet sich angrenzend an, aber außerhalb des Universitätsgeländes an der stark befahrenen Universitätsstraße. Es besteht keine direkte Sichtlinie zu der Grünfläche des Campus. In dem Bescheid begründete S die örtliche Beschränkung wie folgt:

»Der Versammlungsort war an der Bushaltestelle »Universitätsstraße« festzusetzen, da die angezeigte Versammlungsfläche durch die U nicht zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund ihrer Gestaltungsfreiheit in Selbstverwaltungsangelegenheiten können Universitäten die Nutzung ihrer Einrichtungen von einer besonderen Zulassungsentscheidung abhängig machen. Zur Entscheidung befugt ist der Träger der Einrichtung, in diesem Fall die U, und nicht die örtliche Versammlungsbehörde.

Ein allgemeiner Nutzungsanspruch und damit ein Leistungsrecht aus dem als Abwehrrecht konzipierten Art. 8 Abs. 1 GG auf die Inanspruchnahme einer von der Universität unterhaltenen Wiese kann zu Versammlungszwecken nicht abgeleitet werden, da die gegenständliche Fläche nur einem eingeschränkten Zweck dient. Hier ergibt sich der eingeschränkte Zweck aus Art. 2 Abs. 1 S. 2 BayHIG, wonach die Universität zur Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung dient.

Die miteinander konkurrierenden Grundrechte der Versammlungsfreiheit und der Freiheit von Forschung und Lehre sind im Wege der praktischen Konkordanz nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszugleichen.

Die U kann sich gerade bei einer derart bedeutsamen Veranstaltung wie der Begutachtung im Rahmen ihrer Bewerbung als »Prestigeuniversität« auf die Freiheit von Forschung und Lehre berufen. Es ist

konkret davon auszugehen, dass es bei einem Aufeinandertreffen der Gutachter und der Teilnehmer der Versammlung zu einem negativen Begutachtungsergebnis kommen kann, welches für die weitere Entwicklung der U in sämtlichen Fachbereichen über Jahre hinweg fatale negative Auswirkungen hätte. Die Auswahl des Ortes und des Zeitpunkts der angemeldeten Versammlung sprechen dafür, dass die Veranstalter bewusst das Ziel verfolgen, Einfluss in welcher Form auch immer auf die Gutachter und damit auf deren Entscheidung zu nehmen. Hierfür spricht bereits der Titel der Versammlung ›Akademische Komplizenschaft‹, womit die Zusammenarbeit deutscher Universitäten mit solchen in Israel kritisiert wird.

Die U sieht sich zur politischen Neutralität verpflichtet. Sie ist an die Treue zur Verfassung gebunden (vgl. Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG). Würde an den für die weitere Zukunft der U so entscheidenden Begutachtungstagen just ein Informationsstand zu dem national wie international höchst brisanten Nahost-Konflikt und der vermeintlichen ›Komplizenschaft‹ universitärer Einrichtungen auf dem universitären Campus durchgeführt werden, wird dies mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von den einzelnen Gutachtern – gleichsam nach deren objektiven Empfängerhorizont – so verstanden werden, dass die U die bei der Kundgebung abgegebenen Äußerungen duldet und damit befürwortet. Nicht nur der exzellente Ruf der U, sondern auch die Wahrung ihrer politischen Neutralitätspflicht stünden aus Sicht der Gutachter zur Disposition.

Die Förderung der U als Prestigeuniversität steht unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Zudem erfüllen Bund und Länder einen verfassungsrechtlichen nach Art. 91b Abs. 1 GG geschützten Belang, nämlich die gemeinsame Förderung von Spitzenforschung an Universitäten, wozu in erheblichem Umfang Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

Vergleichbar mit einem feierlichen Gelöbnis der Bundeswehr als staatliche Veranstaltung ist die Durchführung der Begutachtung durch das Gutachtergremium vom Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erfasst. Anders als bei einem Gelöbnis der Bundeswehr erfolgt die Begutachtung dabei jedoch nicht demonstrativ in der Öffentlichkeit, wo sie sich öffentliche Proteste gefallen lassen müsste und auch nicht beanspruchen könnte, dass eine Veranstaltung auf einem

öffentlichen Platz ausschließlich von einem ihr wohlgesonnenen Publikum erfolgt.

Hierfür streiten auch die Grundrechtspositionen drittbetroffener Personen, namentlich der Mitarbeiter und Gutachter, die sich mit den Versammlungszielen nicht identifizieren und sich – anders als im öffentlichen Straßenraum – der kollektiven Meinungskundgabe der Versammlungsteilnehmer nicht entziehen können. Vor allem wiederkehrende Versammlungen über viele Stunden mit hohem Konfliktpotential sind geeignet, die Mitarbeiter und Gutachter nachhaltig von der unbefangenen Nutzung der Wissenschaftseinrichtung abzuhalten, Drohpotentiale und Einschüchterungseffekte zu vermitteln oder aber auch Gegenprotest zu aktivieren, was letztlich zu nachhaltigen Störungen des Universitätsbetriebs führt. Besonders zu berücksichtigen ist dabei die Teilnahme des C. Als Vertreter jüdischen Lebens in Deutschland und prominente Person des öffentlichen Lebens wäre C aufgrund der Versammlung und den damit einhergehenden Risiken erheblich gefährdet.

Der in Rede stehende Versammlungsort hat keinen untrennbaren oder historischen Bezug zu dem Versammlungsthema. Ebenso richtet sich das Versammlungsthema gegen die Universität im Allgemeinen, die im gesamten Stadtgebiet verteilt ist. Zwar wird der thematische Bezug zum Universitätsstandort anerkannt, der öffentliche Straßenraum als natürliches Forum bietet jedoch ausreichend Flächen in unmittelbarer Nähe der Universität, die zur Grundrechtsverwirklichung genutzt werden können. Die festgelegte Versammlungsfläche liegt lediglich ca. 200 Meter Luftlinie von der ursprünglich angezeigten Versammlungsfläche entfernt und weicht damit von dieser nur geringfügig ab.«

Am 20. Juli 2026 übertrug die Gruppe »Students for Palestine S« die Versammlungsleitung an B. B ist Mitglied der Gruppe und Jurastudent an einer anderen Universität. Er hatte sich bereit erklärt, zu versuchen, das Anliegen der »Students for Palestine S« mithilfe seines rechtlichen Fachwissens durchzusetzen. B reichte noch am selben Tag um 12:30 Uhr folgenden ordnungsgemäßen Antrag nebst Begründung beim zuständigen Verwaltungsgericht S ein:

»I. Die aufschiebende Wirkung der noch einzulegenden Anfechtungsklage, die darauf gerichtet ist, die Auflage in Ziff. 2 des Bescheids der S vom 17. Juli 2026 aufzuheben, wird wiederhergestellt.

II. Die Verpflichtung der U, dies zu dulden, wird festgestellt.«

Um 07:30 Uhr am 21. Juli 2026 faxte das Verwaltungsgericht S dem B einen formal ordnungsgemäßen, vollständigen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Beschluss zur Kenntnissnahme. Das Verwaltungsgericht S hat den Sachverhalt ordnungsgemäß festgestellt und in seiner Urteilsbegründung ausgeführt. Mit dem Fax verbunden war eine Erklärung, dass der Beschluss dem B in den nächsten Tagen zugestellt werde. Dieser Beschluss lautet in Auszügen wie folgt:

»In der Verwaltungsstreitsache

B [...]

- Antragsteller -

gegen

S [...]

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

U [...]

wegen

Versammlung (Beschränkungen);
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO,

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht S, [...]
ohne mündliche Verhandlung am 21. Juli 2026
folgenden

Beschluss:

I. Der Antrag wird abgelehnt

[...]

Gründe:

[...]

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

[...]

2.

[D]as öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der angegriffenen Versammlungsbeschränkung überwiegt.

Ob die Anordnung in Ziffer 2 materiell rechtmäßig ist, kann derzeit in der Kürze der noch verbleibenden Zeit (Beginn der Demonstration am 21. Juli 2026 um 09.00 Uhr, Eingang des Antrags am Vortag um 12:30 Uhr) nicht abschließend beurteilt werden.

2.1

Zunächst ist – mit den Beteiligten – davon auszugehen, dass es sich um eine versammlungsrechtliche Streitigkeit handelt und daher die Bestimmungen des Versammlungsrecht, d. h. u. a. Art. 15 BayVersG, Anwendung finden.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

[...]

2.2

Im vorliegenden Fall scheidet aufgrund der konkreten Umstände eine detaillierte rechtliche Überprüfung der streitgegenständlichen

Regelung, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Gefahrenprognose, aus.

In Ansehung der hohen Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von Auflagen keine zu geringen Anforderungen an die von ihr vorzunehmende Gefahrenprognose stellen. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich; bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hierzu nicht aus. Gibt es neben Anhaltspunkten für die von der Behörde und den Gerichten zugrunde gelegte Gefahrenprognose auch Gegenindizien, haben sich die Behörde und die Gerichte auch mit diesen in einer den Grundrechtsschutz des Art. 8 Abs. 1 GG hinreichend berücksichtigenden Weise auseinanderzusetzen (vgl. etwa BayVGh, B. v. 14.5.2025 — 10 CS 24.798 — juris Rn. 15 ff.).

Eine diesen Anforderungen entsprechende gerichtliche Überprüfung des Sachverhalts scheidet zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegend jedoch aus verschiedenen Gründen aus. Wie bereits erwähnt erweist sich die für die gerichtliche Entscheidung anstehende Zeitspanne angesichts der komplexen Sach- und Rechtslage als äußerst knapp bemessen. Entscheidend ist darüber hinaus aber, dass der entscheidungserhebliche Tatbestand aufgrund dessen nicht abschließend ermittelt werden kann. Das betrifft zum einen das Thema der Versammlung (»Akademische Komplizenschaft«) und deren Intention. Aus der Anzeige der Versammlung ist nicht erkennbar, an welchen Adressatenkreis die Informationsvermittlung durch die Veranstaltung gerichtet ist. Hinzu kommt, dass die Versammlungsleiterin A, den Antragsteller B, erst im Rahmen der Antragstellung im vorliegenden Verfahren zur Vertretung der Versammlungsleitung ermächtigt hat. Auch dies erschwert eine Prognose dahingehend, ob angesichts der derzeitigen Situation und der aufgezeigten Gefahrenlagen seitens der Versammlungsleitung eine hinreichende Zuverlässigkeit und Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf besteht und die Anforderungen des Versammlungsrechts sichergestellt sind.

2.3

Vorliegend stehen der Versammlungsfreiheit des Antragstellers aus Art. 8 Abs. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG

jedenfalls das durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gegenüber. Entscheidend dabei ist, ob aufgrund der derzeit erkennbaren konkreten Umstände tatsächlich eine konkrete Gefahr für die körperliche Integrität von besonders gefährdeten Personen droht.

Die Bayerische Landespolizei hat hierzu in ihrer Stellungnahme vom 16. Juli 2026 insbesondere ausgeführt, dass aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage derzeit eine außergewöhnlich hohe und akute Gefährdungslage für C bestehe. Als Vertreter jüdischen Lebens in Deutschland rückte er in den absoluten Fokus von Anfeindungen. Erschwerend komme hinzu, dass die aktuelle iranische Führung ihre Anhänger jüngst explizit dazu aufgerufen habe, weltweit israelische und jüdische Ziele anzugreifen. Aus polizeilicher Sicht stelle C aktuell ein herausragendes potenzielles Angriffsziel dar.

Die lokale Gruppierung der ›Students for Palestine S‹ sei bei bisherigen Versammlungen zwar weitgehend friedlich in Erscheinung getreten. Durch die angekündigte Bewerbung über soziale Netzwerke sei von einer weitreichenden Verbreitung des Versammlungsaufrufs auszugehen. Aus polizeilicher Sicht müsse daher jederzeit mit dem Zulauf auswärtiger, möglicherweise gewaltbereiter oder emotional hochgradig aufgeladener Personen gerechnet werden, die ihren Protest direkt an C richten könnten. Die eingesetzten Personenschutzkräfte seien taktisch darauf vorbereitet, C gegen mögliche Gefahren, die von Einzelpersonen ausgehen, wirksam abzusichern. Bei einer direkten Konfrontation mit einer größeren, ihm im Ganzen feindlich gesinnten Menschenmenge im ungeschützten Freigelände werde das Risiko für die Schutzperson aus hiesiger Sicht jedoch als unkalkulierbar eingeschätzt. Ein physischer Durchbruch von Einzelnen oder das Werfen von Gegenständen aus einer direkt angrenzenden Menschenmenge heraus lasse sich im freien Gelände durch brandschutztechnische Maßnahmen allein nicht mit der erforderlichen Verlässlichkeit ausschließen. Eine Durchführung der Versammlung am angezeigten Ort würde bedeuten, dass sich eine emotionalisierte, anti-israelische Gruppierung im direkten Nah- und Einwirkungsbereich von C befände.

Aus polizeilicher Sicht berge diese Konstellation ein erhebliches Gefahrenpotenzial, weshalb eine umfassende polizeiliche Beurteilung

der tangierten Rechtsgüter für die Abwägung der Versammlungsbehörde geboten sei. Der Versammlungsfreiheit stünden massiv zu gewichtende Schutzgüter entgegen (Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 5 Abs. 3 GG). Nach hiesiger polizeilicher Gefahrenprognose sei bei einer Durchführung am angezeigten Ort von einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen. Die ohnehin bestehende, herausragende abstrakte Gefährdungslage der Schutzperson verdichte sich hier durch das ungeschützte Aufeinandertreffen mit einer hochgradig emotionalisierten Gruppierung im unmittelbaren Nahbereich zu einer evidenten Gefahrenlage. Aufgrund der unkalkulierbaren gruppendynamischen Prozesse und der massiven Vorab-Gefährdung (Iran-Aufruf, Nahost-Konflikt) bestehe aus polizeilicher Sicht eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit, dass es zu unfriedlichen Aktionen bis hin zu direkten Übergriffen kommen könne.

Ein taktischer Ausgleich der örtlichen Nachteile durch einen massiven Einsatz geschlossener Einsatzeinheiten (starke Polizeiketten/ Umschließung) auf der angemeldeten Versammlungsfläche scheide aus. Zum einen lasse sich im ungeschützten Freigelände des Campus auch durch massive Absperrungen lediglich eine physische Distanz am Boden erzwingen. Dadurch bleibe ein erhebliches Risiko von Wurfgeschossen auf die Laufwege der Schutzperson bei den am angemeldeten Ort geringen Abständen in einem unvermeidbaren Maß bestehen. Der verlässliche Schutz der gefährdeten Personen könne somit am bisherigen Ort auch durch einen polizeilichen Großeinsatz nicht zweifelsfrei garantiert werden. Zum anderen würde ein derartiger Versuch zwangsläufig ein martialisch wirkendes Polizeiaufgebot erfordern, das im akademischen Umfeld stark eskalierend wirken könnte. Der höchstwahrscheinlich erforderliche Einsatz von unmittelbarem Zwang zur Aufrechterhaltung der Sperrlinien stünde in direktem Widerspruch zu den legitimen Interessen der Universität an einem störungsfreien Ablauf der Vor-Ort-Begutachtung.

Um die dargelegten, erheblichen Risiken für Leib und Leben der Schutzpersonen verlässlich zu minimieren und zugleich dem berechtigten, hochrangigen Interesse der Universität an einem störungsfreien Ablauf der Vor-Ort-Begutachtung Rechnung zu tragen, werde aus polizeilicher Sicht die Einrichtung eines ausreichenden Sicherheits- und Pufferbereichs zwingend empfohlen.

Eine weitere Sachaufklärung und abschließende Beurteilung ist der Kammer im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht möglich. Hierbei ist neben der Komplexität des Vorbringens, der Verfahrensvorgänge und der rechtlichen Fragestellungen auch zu berücksichtigen, dass die angegebene Zahl und die Zusammensetzung der Veranstaltungsteilnehmer wegen des Leitungswechsels und der Verbreitung in sozialen Netzwerken nicht verlässlich vorhergesehen werden kann. Insgesamt kann in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit die Tragfähigkeit der Gefahrenprognose nicht abschließend beurteilt werden. Die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Beschränkung ist damit offen.

Die aufgrund der offenen Erfolgsaussichten erforderliche Interessenabwägung fällt vorliegend zu Lasten des Antragstellers aus. Wenn der Antrag abgelehnt, sich im Hauptsacheverfahren jedoch herausstellen würde, dass die angegriffene Beschränkung rechtswidrig ist, wäre der Antragsteller in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG und eventuell in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit verletzt. Im Hinblick auf den hohen Rang des betroffenen Schutzguts wäre die Grundrechtsverletzung zwar von erheblichem Gewicht. Allerdings dürften aufgrund der hier in Rede stehenden örtlichen Verlegung quasi keine zentralen Elemente der geplanten Versammlung betroffen sein; die Einschränkungen sind weit von einem Verbot der Versammlung entfernt. Würde dem Begehren des Antragstellers demgegenüber entsprochen und es würde sich später herausstellen, dass die Beschränkung rechtmäßig ist, wären grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützte Interessen betroffen. Für ein Überwiegen des öffentlichen Vollzugsinteresses spricht dabei, dass davon auszugehen ist, dass der dreitägigen Versammlung des Antragstellers auch an dem verlegten Ort im öffentlichen Straßenraum vor der Universität eine entsprechende Aufmerksamkeit zukommen wird, womit das kommunikative Anliegen zur Geltung gebracht werden kann. Dagegen wären eingetretene, möglicherweise schwere irreversibler Schaden bei dem Schutzgut der physischen Gesundheit gegebenenfalls nur schwer oder unter Umständen nicht zu beseitigen. Die Frage, inwieweit die Beigeladene in ihrer Wissenschaftsfreiheit verletzt ist, kann daher im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes dahinstehen.

Insgesamt ist es dem Antragsteller daher zumutbar, seine Versammlung an dem von der Antragsgegnerin benannten Ort durchzuführen.

2.4

Dementsprechend war der Antrag insgesamt abzulehnen, auch im Hinblick auf den Antrag zu II.

[...]«

Unmittelbar nachdem B das Fax erhalten hatte, suchte er am 21. Juli 2026 die Rechtsanwältin R auf. Damit die »Students for Palestine S« die Veranstaltung wie geplant auf der Grünfläche durchführen können, bittet er sie, gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts S schnellstmöglichst eine Beschwerde nach § 146 VwGO einzulegen.

Bearbeitungsvermerk

Entwerfen Sie den bei Gericht einzulegenden Beschwerdeschriftsatz der Anwältin R. Gehen Sie dabei davon aus, dass er am 21. Juli 2026 erstellt und noch im Laufe des Tages bei Gericht eingereicht wird. Er muss einen zweckmäßigen Antrag und eine umfassende Begründung enthalten. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – insbesondere die Zulässigkeit und Begründetheit des Rechtsbehelfs – einzugehen. Ein Rubrum ist nicht anzufertigen; zu Kosten und Streitwert sind keine Ausführungen zu machen. Gehen Sie davon aus, dass die Auslassungen »[...]« in den amtlichen Dokumenten keine für die Lösung relevanten Inhalte enthalten.

Die Hausarbeit muss bis spätestens Montag, den 12. Oktober 2026 um 13:00 bis 15:00 Uhr persönlich im Sekretariat der Professur Feichtner, Raum 229 (Alte Universität, Südflügel) abgegeben werden. Alternativ ist eine Abgabe per Brief mit Poststempel (nicht Datum auf einer Online-Frankiermarke) vom 12. Oktober 2026 möglich. Zusätzlich ist die Hausarbeit innerhalb der Abgabefrist per PDF an jura-p-oerecht@uni-wuerzburg.de zu schicken. Das PDF ist als Export aus dem Textbearbeitungsprogramm und nicht als Scan der ausgedruckten Arbeit zu erstellen. Bei der zusätzlichen digitalen Abgabe kann auf die »Versicherung zur selbständigen Leistungserbringung« verzichtet werden. Eilkorrekturen müssen bis 30. September 2026 unter Angaben von Gründen per E-Mail an jura-p-oerecht@uni-wuerzburg.de beantragt werden.

Die Hausarbeit muss aus einem Deckblatt, einem Inhaltsverzeichnis, dem Textteil, einem Rechtsprechungs- und Literaturverzeichnis sowie der »Versicherung zur selbständigen Leistungserbringung« bestehen. Sachverhalt und der Bearbeitungsvermerk sind der Hausarbeit nicht voranzustellen. Auf dem Deckblatt der Hausarbeit ist Ihr Name, Studiengang, Ihre Matrikelnummer und E-Mail-Adresse sowie die Anzahl der verwendeten Zeichen inklusive Leerzeichen des Textteils anzugeben. Das Inhaltsverzeichnis muss alle Gliederungsebenen des Textteils wiedergeben. Die Aufgabenstellung ist im Textteil zu bearbeiten. Der Textteil darf inklusive Leerzeichen maximal 45.000 Zeichen umfassen. Ausgenommen vom Zeichenlimit sind die Nachweise verwendeter Rechtsprechung und Literatur in den Fußnoten. Die Bearbeitung ist einheitlich zu gliedern, etwa mit einer alphanumerischen Gliederung:

A I. 1. a) aa) (1) (a) (aa)

Der Textteil muss Seitenzahlen aus arabischen Ziffern enthalten und soll folgenden Formatvorgaben entsprechen:

Schriftgröße	12 pt
Schriftart	Times New Roman oder ähnlich
Zeilenabstand	1,5-fach
Satz	Blocksatz mit Silbentrennung
Fußnotenschriftgröße	10 pt
Fußnotenzeilenabstand	1,15-fach
Rand oben & unten	2 cm
Rand links	2,5 cm
Rand rechts	5 cm

Die Arbeit ist mit nachfolgender unterschriebenen »Versicherung zur selbständigen Leistungserbringung« einzureichen.

Versicherung zur selbständigen Leistungserbringung

Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich keiner anderer als der in den beigefügten Verzeichnissen angegebenen Hilfsmittel bedient habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen Dritter entnommen wurden, wurden als solche kenntlich gemacht.

Alle Quellen, die dem World Wide Web entnommen wurden, sind der Arbeit beigefügt. Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen.

Mir ist bewusst, dass die Nutzung von KI (insb. die Nutzung von Large Language Models wie ChatGPT, Perplexity, Gemini etc.) grundsätzlich gestattet und allein die Einreichung vollständig KI-generierter Texte verboten ist. KI habe ich wie folgt genutzt (bitte ankreuzen):

- ☐ Erstellung von Gliederungen oder zur Stoffsammlung
- ☐ Auffinden von Quellen (Literatur, Rechtsprechung etc.)
- ☐ vor- oder nachbereitende Unterstützung bei der Erstellung des Textes
- ☐ Paraphrasierung von Literatur und Rechtsprechung
- ☐ Erstellung von Graphiken, Tabellen etc.

Nicht angegeben werden muss die Nutzung von KI zur Rechtschreib-, Grammatik- und Zeichensetzungskontrolle (z. B. Word) oder zur Formatierung/Gestaltung des Textes. Ebenfalls nicht offenlegungspflichtig ist die Nutzung von Suchmaschinen (z. B. Google), Datenbanken (z. B. Beck), von Zitations- oder Literaturverwaltungsprogrammen (z. B. Citavi, Zotero, Endnote), von Spracherkennungsprogrammen (z. B. Dragon) sowie von Software zur Plagiatskontrolle (z. B. Turnitin), selbst wenn diese KI nutzen.

Mir ist bekannt, dass die obenstehenden Regeln nicht von der Einhaltung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis entbinden. Durch entsprechende Recherchen muss deshalb in jedem Fall sichergestellt werden, dass alle durch KI generierten Ergebnisse inhaltlich richtig sind und sich nicht über den Umweg der KI Plagiate in den Text einschleichen. Alle fremden Aussagen

sind mit Nachweisen aus Literatur und/oder Rechtsprechung belegt und Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet. Bei Verstößen kann ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet werden.

Der Durchführung einer Plagiatsprüfung stimme ich hiermit zu. Die eingereichte Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Ich bin mir bewusst, dass eine unwahre Erklärung zur Versicherung der selbständigen Leistungserbringung rechtliche Folgen haben kann.

Ort, Datum

Unterschrift